

## **Bilanzanpassungsbericht der Gemeinde 6045 Meggen**

### **Bericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 nach HRM2**

## Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage .....	3
2	Bilanzierung .....	4
2.1	Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG).....	4
3	Bewertung.....	4
3.1	Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG) .....	4
4	Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2 .....	4
4.1	Kontengruppen der Bilanz nach HRM2 .....	6
4.1.1	Aktiven .....	6
4.1.2	Passiven .....	7
5	Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1	Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019.....	10
5.1.1	Aktiven .....	10
5.1.2	Passiven .....	11
5.2	Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen.....	11
5.3	Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen.....	12
5.4	Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz .....	12
6	Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme.....	17
7	Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht.....	19

## Beilagen

Beilage 1: Bilanzanpassungen HRM1 / HRM2

Beilage 2: Liegenschaftsverzeichnis inkl. Neubewertung (GRB 369/27.6.18)

Beilage 3 :Anlagespiegel FIBU und KORE per 31.12.2018

Beilage 4: Eröffnungs-Bilanz Abacus per 1.1.2019

Beilage 5: Berechnung Abschreibungen HRM1 / HRM2

Beilage 6: Fondszuweisung (GRB Nr. 70 vom 6.2.2019)

Beilage 7: Abschluss Jahresrechnung 2018 mit TP für IPV (GRB Nr. 71 vom 6.2.2018)

Beilage 8: Landanteile überbaute Liegenschaften VV

## 1 Ausgangslage

Die Neubewertung der Bilanz ist notwendig, um den Grundsatz der neuen Rechnungslegung anzuwenden: Die Rechnungslegung soll die Vermögens-, Finanz- und Ertragslage den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend darstellen. Dies bedeutet im Übergang zum HRM2 eine:

- Neubewertung des Finanzvermögens,
- Neubewertung des Verwaltungsvermögens,
- Neubewertung des Fremdkapitals (vor allem Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen).

Der vorliegende Bericht erläutert die Veränderungen, die sich per 1. Januar 2019 durch die Anwendung der neuen Rechnungslegungsgrundsätze auf die Bilanz der Gemeinde Meggen ergeben. Der Bilanzanpassungsbericht wird der Gemeindeversammlung zusammen mit der Jahresrechnung 2018 zum Beschluss vorgelegt (§68 Abs. 8, FHGG).

Grundlage für die Neubewertung der Bilanz und die Erstellung des Bilanzanpassungsberichts bildet § 68 des FHGG (SRL 160).

### § 68 Bilanzanpassungen

<sup>1</sup> Als Grundlage für das Budget 2019 erstellen die Gemeinden bis zum 30. Juni 2018 eine angepasste Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2018. Diese enthält:

- a. die Neubewertung des Finanzvermögens nach den Verkehrswerten,
- b. die Neubewertung des Verwaltungsvermögens zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert,
- c. die Neubewertung der Rückstellungen und der Rechnungsabgrenzungen,
- d. die Anpassung der übrigen Bilanzpositionen, sofern die Abweichungen von der alten zur neuen Bilanzierung oder Bewertung wesentlich sind.

<sup>2</sup> Die Wertveränderungen in der angepassten Bilanz werden zugewiesen

- a. der Neubewertungsreserve im Eigenkapital, wenn sie aus der Neubewertung des Finanzvermögens entstanden sind,
- b. den entsprechenden Fonds und Spezialfinanzierungen, wenn sie aus der Bewertung ihrer Bilanzpositionen entstanden sind, oder
- c. der Aufwertungsreserve im Eigenkapital für alle übrigen Wertveränderungen.

<sup>3</sup> Basierend auf den Anpassungen gemäss den Absätzen 1 und 2 werden der Vorschlag 2018 und die Jahresrechnung 2018 nach den Vorgaben dieses Gesetzes neu dargestellt. Die angepasste Bilanz per 31. Dezember 2018 wird als Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 übernommen.

<sup>4</sup> Die Neubewertungsreserve wird per 1. Januar 2019 erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag übergeführt.

<sup>5</sup> Besteht nach der Überführung der Neubewertungsreserve ins Eigenkapital per 1. Januar 2019 immer noch ein Bilanzfehlbetrag, muss dieser durch eine zusätzliche Überführung von Aufwertungsreserven in der Höhe dieses Fehlbetrags eliminiert werden.

<sup>6</sup> Im Weiteren erfolgt die Überführung der Aufwertungsreserve in den Bilanzüberschuss oder -fehlbetrag jährlich im Umfang der Mehrabschreibung, welche durch die Aufwertung von Verwaltungsvermögen ausserhalb von Spezialfinanzierungen begründet ist. Dieser Kompensationsbetrag wird als ausserordentlicher Ertrag zu Lasten der Aufwertungsreserven verbucht.

<sup>7</sup> Die Umsetzung der Absätze 1 bis 5 ist vom Rechnungsprüfungsorgan der Gemeinde zu prüfen und der Prüfbericht der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen.

<sup>8</sup> Über die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 wird ein Bilanzanpassungsbericht erstellt. Sie ist der kantonalen Finanzaufsicht gemäss den §§ 99 ff. des Gemeindegesetzes einzureichen. Der Bilanzanpassungsbericht ist den Stimmberechtigten oder dem Gemeindeparlament bis zum 30. Juni 2019 zur Genehmigung vorzulegen.

Die Basis der Neubewertung der Bilanz bildet die Jahresrechnung 2018 und die ausgewiesene Schlussbilanz per 31.12.2018. Die Jahresrechnung 2018 wurde am 11.02. bis 13.02.2019 vom Rechnungsprüfungsorgan revidiert und am 12.03.2019 zur Annahme empfohlen.

## 2 Bilanzierung

### 2.1 Bilanzierungsgrundsätze (§ 56 FHGG)

Mit den Bilanzierungsgrundsätzen wird festgelegt, ob ein Sachverhalt zu einem Vermögenszu-  
gang (Aktivierung) oder zum Ausweis einer neuen Verpflichtung (Passivierung) führt.

- <sup>1</sup> Vermögensteile werden aktiviert, wenn
  - a. sie einen künftigen wirtschaftlichen Nutzen hervorbringen oder ihre Nutzung zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben vorgesehen ist und
  - b. ihr Wert zuverlässig ermittelt werden kann.
- <sup>2</sup> Verpflichtungen werden passiviert, wenn
  - a. ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt,
  - b. ein Mittelabfluss zu ihrer Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist und
  - c. die Höhe des Mittelabflusses geschätzt werden kann.

## 3 Bewertung

### 3.1 Bewertungsgrundsätze (§ 57 FHGG)

Während die Bilanzierungsgrundsätze die Frage beantworten, ob ein Sachverhalt in der Bilanz auszuweisen ist, legen die Bewertungsgrundsätze fest, mit welchem Wert die Position in der Bilanz zu erscheinen hat.

- <sup>1</sup> Positionen des Finanzvermögens werden zum Verkehrswert bilanziert.
- <sup>2</sup> Positionen des Verwaltungsvermögens werden zum Anschaffungswert abzüglich der ordentlichen Abschreibung oder, wenn tiefer liegend, zum Verkehrswert bilanziert.

Auf der Passivseite werden Verbindlichkeiten in der Regel zu Nominalwerten bemessen. Die Bewertung von Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen muss nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung erfolgen.

## 4 Gliederung der Bilanz nach HRM1 und HRM2

Die Bilanz liefert einen Überblick über die Vermögens- und Schuldenlage. Der Saldo zwischen dem Vermögen und den Verbindlichkeiten ergibt das Eigenkapital.

Mit der Einführung der neuen Rechnungslegung sind auch Änderungen in der Gliederung der Bilanz verbunden. Die neue Struktur ist mit dem Harmonisierten Rechnungsmodell 2 (HRM2) der Kantone und Gemeinden bis auf die dreistellige Kontoebene abgestimmt. Dadurch ist die interkantonale und interkommunale Vergleichbarkeit gewährleistet. In der nachfolgenden Tabelle sind die strukturellen Veränderungen der Bilanz durch die Einführung der neuen Rechnungslegung dargestellt:

## Vergleich Bilanzstruktur

## nach HRM1 vor Restatement

**1 Aktiven****10 Finanzvermögen**

100	Flüssige Mittel
101	Guthaben
102	Anlagen
103	Transitorische Aktiven
104	Abrechnungskonti

**11 Verwaltungsvermögen**

114	Sachgüter
115	Darlehen und Beteiligungen
116	Investitionsbeiträge
117	Übrige aktivierte Ausgaben

**12 Spezialfinanzierungen**

128	Vorschüsse
-----	------------

**13 Bilanzfehlbetrag**

139	Fehldeckung
-----	-------------

**2 Passiven****20 Fremdkapital**

200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Schulden
202	Langfristige Schulden
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen
204	Rückstellungen
205	Transitorische Passiven

**22 Spezialfinanzierungen**

228	Verpflichtungen
-----	-----------------

**23 Kapital**

239	Kapital
-----	---------

## nach HRM2 nach Restatement

**1 Aktiven****Umlaufvermögen****10 Finanzvermögen**

100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen
101	Forderungen
102	Kurzfristige Finanzanlagen
104	Aktive Rechnungsabgrenzungen
106	Vorräte und angefangene Arbeiten

**Anlagevermögen****10 Finanzvermögen**

107	Finanzanlagen
108	Sachanlagen Finanzvermögen
109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK

**14 Verwaltungsvermögen**

140	Sachanlagen Verwaltungsvermögen
142	Immaterielle Anlagen
144	Darlehen
145	Beteiligungen, Grundkapitalien
146	Investitionsbeiträge

**2 Passiven****20 Fremdkapital****Kurzfristiges Fremdkapital**

200	Laufende Verbindlichkeiten
201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten
204	Passive Rechnungsabgrenzungen
205	Kurzfristige Rückstellungen

**Langfristiges Fremdkapital**

206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten
208	Langfristige Rückstellungen
209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK

**29 Eigenkapital**

290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) ggü. SF
291	Fonds
295	Aufwertungsreserve
296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen
298	Übriges Eigenkapital
299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag

## 4.1 Kontengruppen der Bilanz nach HRM2

### 4.1.1 Aktiven

Die Aktiven setzen sich zusammen aus dem Finanzvermögen und dem Verwaltungsvermögen. Das Finanzvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die ohne Beeinträchtigung der öffentlichen Aufgabenerfüllung veräussert werden können. Das Verwaltungsvermögen umfasst jene Vermögenswerte, die unmittelbar der öffentlichen Aufgabenerfüllung dienen und nicht veräussert werden können.

#### Finanzvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
100, Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	Jederzeit verfügbare Geldmittel und Sichtguthaben	Kurzfristige Geldmarktanlagen werden unter den flüssigen Mitteln bilanziert, wenn deren Gesamtlaufzeit oder die Restlaufzeit im Erwerbszeitpunkt unter 90 Tagen liegt.	Nominalwerte
101, Forderungen	Ausstehende Guthaben und Ansprüche gegenüber Dritten, die in Rechnung gestellt oder geschuldet sind. Noch nicht fakturierte Forderungen werden als aktive Rechnungsabgrenzung bilanziert.	Forderungen werden verbucht, wenn die entsprechende Lieferung oder Leistung erbracht ist und der Nutzen an den Käufer beziehungsweise Leistungsbezüger übergegangen ist.	Forderungen sind zum Rechnungsbetrag inklusive MWST (Nominalwert) zu bewerten, abzüglich der geschätzten betriebswirtschaftlich notwendigen Wertberichtigungen (Delkretere).
102, Kurzfristige Finanzanlagen	Finanzanlagen (jederzeit veräusserbare Renditeanlagen) mit Laufzeiten 90 Tage bis und mit 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Nominalwerte / Marktwerte
104, Aktive Rechnungsabgrenzungen	Forderungen oder Ansprüche aus Lieferungen und Leistungen des Rechnungsjahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag getätigte Ausgaben oder Aufwände, die der folgenden Rechnungsperiode zu belasten sind.	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	Nominalwerte
106, Vorräte und angefangene Arbeiten	Für die Leistungserstellung benötigte Waren und Material.		Anschaffungs- bzw. Herstellkosten, Bewertung nach kaufmännischen Grundsätzen.
107, Finanzanlagen	Finanzanlagen mit Gesamtlaufzeit über 1 Jahr.	Sämtliche Finanzanlagen sind zu bilanzieren.	Die Bewertung erfolgt zu Marktwerten, deshalb wird kein Wertberichtigungskonto geführt (Ausnahme Darlehen und Forderungen).
108, Sachanlagen FV	Die Bewertung erfolgt zu Verkehrswerten, es wird deshalb kein Wertberichtigungskonto geführt.	Sämtliche Sachanlagen FV sind zu bilanzieren.	Verkehrswert
109, Forderungen gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

	Eigenkapital zugeordnet.	
--	--------------------------	--

## Verwaltungsvermögen

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
140, Sachanlagen VV	Sachanlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
142, Immaterielle Anlagen	Immaterielle Anlagen des Verwaltungsvermögens	Aktivierung der Investitionsausgaben, wenn sie die Aktivierungsgrenze übersteigen.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen
144, Darlehen	Darlehen mit festgelegter Laufzeit und Rückzahlungspflicht. Ist die Rückzahlung gefährdet, sind Wertberichtigungen vorzunehmen.	Sämtliche Darlehen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Nominalwert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
145, Beteiligungen, Grundkapitalien	Beteiligungen aller Art, die (Mit-)Eigentümerrechte begründen. Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Sämtliche Beteiligungen werden ungeachtet der Aktivierungsgrenze in der Investitionsrechnung gebucht und aktiviert.	Anschaffungswert abzüglich notwendiger Wertberichtigungen
146, Investitionsbeiträge	Investitionsbeiträge sind geldwerte Leistungen, mit denen beim Empfänger der Beiträge dauerhafte Vermögenswerte mit Investitionscharakter begründet werden.	Im Regelfall werden die geleisteten Zahlungen bilanziert. Bei grösseren mehrjährigen Vorhaben erfolgt die Abwicklung über die Sachgruppe 1469 "Investitionsbeiträge an Anlagen im Bau". Die Aktivierungsgrenze bezieht sich auf ein Anlagegut in Form einer funktionalen Einheit. Massgebend ist der Bruttobetrag.	Anschaffungs- bzw. Herstellkosten abzüglich planmässiger Abschreibungen

### 4.1.2 Passiven

Die Passiven setzen sich zusammen aus dem Fremdkapital und dem Eigenkapital.

#### Fremdkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
200, Laufende Verbindlichkeiten	Verpflichtungen aus Lieferungen und Leistungen oder anderen betrieblichen Aktivitäten, die innerhalb eines Jahres fällig sind oder fällig werden können.	Laufende Verbindlichkeiten werden bilanziert, wenn ihr Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt und der Mittelabfluss zur Erfüllung sicher oder wahrscheinlich ist.	Nominalwerte
201, Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften bis 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten, die innerhalb von 12 Monaten nach dem Bilanzstichtag zur Rückzahlung fällig werden, werden als kurzfristig ausgewiesen.	Nominalwerte
204, Passive Rechnungsabgrenzungen	Verpflichtungen aus dem Bezug von Lieferungen und Leistungen des Rechnungs-	Nach dem Grundsatz der Periodengerechtigkeit sind die Aufwände und Erträge in	Nominalwerte

	jahres, die noch nicht in Rechnung gestellt oder eingefordert wurden, aber der Rechnungsperiode zuzuordnen sind. Vor dem Bilanzstichtag eingegangene Erträge oder Einnahmen, die der folgenden Rechnungsperiode gutzuschreiben sind.	der Periode ihrer Verursachung zu erfassen. Da der Wechsel von einer Rechnungsperiode zur anderen innerhalb eines Geschäftsvorfalles liegen kann, sind Rechnungsabgrenzungen (zeitliche Abgrenzungen) vorzunehmen.	
205, Kurzfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung kurzfristiger Rückstellungen wird innerhalb von zwölf Monaten nach Abschlussstichtag erwartet.	Eine Rückstellung ist zu erfassen, wenn es sich um eine gegenwärtige Verpflichtung handelt, deren Ursprung in einem Ereignis der Vergangenheit liegt, der Abfluss von Ressourcen mit wirtschaftlichem Nutzen oder Nutzungspotenzial mit der Erfüllung dieser Verpflichtung wahrscheinlich (>50%) ist und eine zuverlässige Schätzung der Höhe der Verpflichtung möglich ist. Zu berücksichtigen ist das Kriterium der Wesentlichkeit: Es sind nur solche Rückstellungen zu erfassen, welche für die zuverlässige Beurteilung der öffentlichen Rechnung der Gemeinde wesentlich sind.	Die Bewertung erfolgt nach dem Grundsatz der bestmöglichen Schätzung.
206, Langfristige Finanzverbindlichkeiten	Verbindlichkeiten aus Finanzierungsgeschäften über 1 Jahr Laufzeit.	Finanzverbindlichkeiten die eine Fälligkeit von über 12 Monaten aufweisen sind in den langfristigen Finanzverbindlichkeiten auszuweisen.	Nominalwert
208, Langfristige Rückstellungen	Durch ein Ereignis in der Vergangenheit erwarteter oder wahrscheinlicher Mittelabfluss in der folgenden Rechnungsperiode. Die Tilgung langfristiger Rückstellungen erfolgt in einem Zeitraum grösser als zwölf Monate nach Abschlussstichtag.	analog kurzfristige Rückstellungen	Schätzung des Nominalwerts
209, Verbindlichkeiten gegenüber Spezialfinanzierungen und Fonds im Fremdkapital	Spezialfinanzierungen und Fonds bedürfen einer gesetzlichen Grundlage. Sie werden dem Fremd- oder Eigenkapital zugeordnet.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert

## Eigenkapital

Kontengruppe	Definition	Bilanzierung	Bewertung
290, Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber Spezialfinanzierungen	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Spezialfinanzierungen.	Sämtliche Spezialfinanzierungen werden bilanziert.	Nominalwert
291, Fonds	Als Eigenkapital betrachtete kumulierte Ertragsüberschüsse von Fonds.	Sämtliche Fonds werden bilanziert.	Nominalwert
295, Aufwertungsreserve	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung bei	Einmalige Bilanzierung (Einführung HRM2)	Nominalwert



	Umstellung auf HRM2. Spezialfall LUPK als negative Aufwertungsreserve.		
296, Neubewertungsreserve Finanzvermögen	Saldo der Bilanzveränderung durch Neubewertung der Finanz- und Sachanlagen des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2.	Diese Sachgruppe wird nur im Zeitpunkt des Restatements bzw. Neubewertung des Finanzvermögens beim Übergang zum HRM2 gebucht, da unmittelbar nach der Neubewertung der Saldo vollumfänglich in den Bilanzüberschuss überführt wird.	Nominalwert
298, Übriges Eigenkapital	Saldo der ausserordentlichen Ergebnisse der Erfolgsrechnung.	Der Sachgruppe Übriges Eigenkapital werden ausschliesslich die ausserordentlichen Ergebnisse, welche sich aus den Sachgruppen 38 "Ausserordentlicher Aufwand" und 48 "Ausserordentlicher Ertrag" ergeben, bilanziert.	Nominalwert
299, Bilanzüberschuss/- fehlbetrag	Saldo aus den kumulierten Überschüssen und Defiziten der Erfolgsrechnung. Wird ein Fehlbetrag (Soll-Saldo) ausgewiesen, verbleibt der Posten auf der Passivseite.	Nach Verbuchung der Gewinnverwendung weist die Sachgruppe 2999 "Kumulierte Ergebnisse der Vorjahre" den Bilanzüberschuss bzw. -fehlbetrag des allgemeinen Haushalts (ohne Spezialfinanzierungen im Eigenkapital) der Gemeinde aus.	Nominalwert

## 5 Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019

### 5.1 Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 ist gemäss den neuen Rechnungslegungsgrundsätzen von HRM2 erstellt worden.

Die Gliederungs- und Darstellungsvorschriften der Bilanz ergeben sich aus dem harmonisierten Kontenrahmen HRM2 für die Luzerner Gemeinden.

Die Aufwertungsreserve des Verwaltungsvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 295, Aufwertungsreserve).

Der Anteil von CHF 43'215'988.96, der aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens entstanden ist, wird in den Folgejahren durch stetige Entnahmen zu Gunsten der Erfolgsrechnung reduziert.

Der Anteil von CHF 7'922'717.24 der durch Auflösung von Fonds und Spezialfonds sowie durch die Neubewertung von überbauten Landanteilen im Verwaltungsvermögen entstanden ist, wird nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) transferiert.

Die Neubewertungsreserve des Finanzvermögens wird per 01.01.2019 bilanziert (Konto 296, Neubewertungsreserve) und nach Genehmigung der Bilanzanpassung in das zweckfreie Eigenkapital (Konto 299, Bilanzüberschuss) überführt.

Die Eröffnungsbilanz per 1. Januar 2019 zeigt folgendes Bild (Beträge gerundet in Franken +/- 1.- Differenz):

#### 5.1.1 Aktiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>76'062'809.86</b>	<b>1</b>	<b>Aktiven</b>	<b>132'079'964.38</b>	
<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>56'359'643.38</b>	<b>10</b>	<b>Finanzvermögen</b>	<b>59'317'958.93</b>	<b>A1</b>
100	Flüssige Mittel	34'469'823.34	100	Flüssige Mittel und kurzfristige Geldanlagen	34'469'823.34	
101	Guthaben	8'614'030.99	101	Forderungen	8'614'030.99	
102	Anlagen	13'221'877.45	102	Kurzfristige Finanzanlagen		
103	Transitorische Aktiven	53'911.60	104	Aktive Rechnungsabgrenzungen	53'911.60	
			106	Vorräte und angefangene Arbeiten		
			107	Finanzanlagen	2'857'121.00	
			108	Sachanlagen FV	13'323'072.00	
			109	Forderungen gegenüber SF und Fonds im FK	0.00	
<b>11</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>19'621'183.91</b>	<b>14</b>	<b>Verwaltungsvermögen</b>	<b>72'762'005.45</b>	<b>A2</b>
114	Sachgüter inkl. SF	16'821'183.91	140	Sachanlagen VV inkl. SF	67'962'005.45	
115	Darlehen und Beteiligungen		142	Immaterielle Anlagen		
116	Investitionsbeiträge	2'800'000.00	144	Darlehen	2'000'000.00	
117	Übrige aktivierte Ausgaben		145	Beteiligungen, Grundkapitalien		
			146	Investitionsbeiträge	2'800'000.00	

12	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>81'982.57</b>				<b>A3</b>
128	Vorschüsse	81'982.57				
13	<b>Bilanzfehlbetrag</b>					<b>A4</b>
139	Fehldeckung					

## 5.1.2 Passiven

HRM1- Konto		Bilanz per 31.12.2018 nach HRM1	HRM2-Konto		Bilanz per 01.01.2019 nach HRM2	Erläuterungen siehe Pos. 5.4
<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>76'062'809.86</b>	<b>2</b>	<b>Passiven</b>	<b>132'079'964.38</b>	
<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>42'557'449.00</b>	<b>20</b>	<b>Fremdkapital</b>	<b>43'996'138.05</b>	<b>A5</b>
200	Laufende Verpflichtungen	30'735'484.77	200	Laufende Verpflichtungen	39'006'606.47	
201	Kurzfristige Schulden		201	Kurzfristige Finanzverbindlichkeiten		
202	Langfristige Schulden		204	Passive Rechnungsabgrenzungen	2'042'966.15	
203	Verpflichtungen für Sonderrechnungen	1'715'998.08	205	Kurzfristige Rückstellungen		
204	Rückstellungen	16'275.30	206	Langfristige Finanzverbindlichkeiten		
205	Transitorische Passiven	10'089'690.85	208	Langfristige Rückstellungen	537'646.55	
			209	Verbindlichkeiten gegenüber SF und Fonds im FK	2'408'918.88	
<b>22</b>	<b>Spezialfinanzierungen</b>	<b>20'845'904.11</b>				<b>A6</b>
228	Verpflichtungen	20'845'904.11				
<b>23</b>	<b>Kapital</b>	<b>12'659'456.75</b>	<b>29</b>	<b>Eigenkapital</b>	<b>88'083'826.33</b>	<b>A7</b>
239	Kapital		290	Verpflichtungen (+) bzw. Vorschüsse (-) gegenüber SF	11'006'748.83	
			291	Fonds	4'180'836.50	
			295	Aufwertungsreserve	51'138'706.20	
			296	Neubewertungsreserve Finanzvermögen	9'252'078.05	
			298	Übriges Eigenkapital	12'505'456.75	
			299	Bilanzüberschuss/-fehlbetrag		

## 5.2 Übertragungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen

Im Finanzvermögen waren bisher 127 Parzellen aufgeführt. 42 davon waren Strassenparzellen mit einem bisherigen Bilanzwert von CHF 26'404.00, welche neu ins Verwaltungsvermögen überführt werden. Dazu kommen folgende Liegenschaften die ebenfalls ins Verwaltungsvermögen überführt werden: (siehe Beilage Nr. 2 und 5)

Parzelle 236:	Liegenschaft Meggenhorn	CHF	1'045'105.20
Parzelle 267:	Parkdeck Hofmatt	CHF	1.00
Parzelle 463:	Tagesstrukturen Luzernerstr. 14	CHF	571'376.00
Parzelle 737:	Hauptstrasse 13	CHF	649'495.00
Parzelle 915:	Obermattstrasse inkl. Kindergarten	CHF	384'018.95
Parzelle 1334:	Spielplatz Fridolin Hoferstrasse	CHF	0.00
Parzelle 1606:	Galerie Benzeholz	CHF	198'158.25
Parzelle 1629:	Seeacher	CHF	250'000.00
Parzelle 1664:	Land Rüeggiswil	CHF	911'418.10
Parzellen div.	Liegenschaft Chamersboden Lauerz	CHF	257'785.00
	Zwischentotal	CHF	4'267'357.50

42 Parzellen	Diverse Strassen	CHF	26'404.00
	Gesamttotal	CHF	4'293'761.50

### 5.3 Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen

Es wurden keine Übertragungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen vorgenommen.

### 5.4 Erläuterungen zur Eröffnungsbilanz

Nachfolgend werden die bedeutendsten Veränderungen der neuen Rechnungslegung in der Bilanz per 31. Dezember 2018 zur Bilanz per 1. Januar 2019 aufgezeigt und kommentiert (alle Beträge in Franken). Die Details der Umgliederungen und der Neubewertungen sind dokumentiert.

#### A1 Finanzvermögen

1. Es erfolgten keine Neuerfassungen in HRM2.
2. Die detaillierten Umgliederungen (Widmung) vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen sind unter 5.2 aufgeführt.
3. Die Neubewertung der Anlagen des Finanzvermögens führte zu einem Bewertungsgewinn von CHF 9'252'078.05. Details zur Neubewertung des Finanzvermögens sind im Liegenschaftsverzeichnis (Beilage 2) aufgeführt.
4. Die Wertberichtigungen wurden anhand der Vorgaben des Kantons erfasst.
5. Das Darlehen an die Stiftung Sunneziel von CHF 2'000'000.00 wurde vom Finanz- ins Verwaltungsvermögen übertragen.

Finanzvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
<b>2. Umgliederungen</b>			
Diverse gemäss Liste 5.2	4'293'761.50	0	-4'293'761.50
<b>3. Neubewertung</b>			
WB auf div. Landparzellen	639'040.55	5'453'298.00	4'814'257.45
WB auf div. Parzellen mit Gebäuden	3'431'953.40	5'675'717.00	2'243'763.60
9 Baurechtsgrundstücke	0.00	2'194'057.00	2'194'057.00
<b>4. Übertragungen</b>			
Darlehen Sunneziel	2'000'000.00	0	-2'000'000.00
<b>Differenz</b>			2'958'316.55

#### A2 Verwaltungsvermögen

1. Neu werden Landanteile überbauter Liegenschaften im Verwaltungsvermögen bewertet. Der m2-Preis beträgt CHF 10.--. Die Liegenschaft Meggenhorn ist davon ausgenommen. Dieser Landanteil beträgt insgesamt 101'745 m2. (Siehe Beilage 8)
2. Die diversen Vermögenswerte wurden auf Basis der Anlagerestwerte gemäss Kostenrechnung (KORE) von CHF 16'135'283.99 auf den Buchwert im Verwaltungsvermögen von CHF

64'662'484.45 aufgewertet (Betrag ohne Spezialfinanzierungen). Darin enthalten sind auch die Umgliederungen aus dem Finanzvermögen und Aufwertungen Landanteile von total CHF 1'017'450.--, welche in den Folgejahren nicht abgeschrieben werden.

Die Gegenbuchung erfolgte auf dem Konto Aufwertungsreserve (295) für den allgemeinen Haushalt und direkt auf dem Konto Verpflichtung (290) für die jeweilige Spezialfinanzierung. Details zur Aufwertung der Anlagen des Verwaltungsvermögens sind in den Anlagespiegeln FIBU und KORE per 31.12.2018 (Beilage 3) aufgeführt.

3. Die Galerie Benzholz wurde um den Betrag von CHF 245'428.95 aufgewertet. Dies entspricht den Investitionen 2017 und 2018. In den letzten 20 Jahren sind keine weiteren Investitionen erfolgt.
4. Die Liegenschaft Meggenhorn wurde um CHF 1'200'000.00 zusätzlich aufgewertet. Dies entspricht den Investitionen in den vergangenen 20 Jahren.
5. Das Darlehen an die Stiftung Sunneziel im Betrag von CHF 2'000'000.00 wurde vom Finanz- und Verwaltungsvermögen übertragen.
6. Übertragungen (Entwidmungen) vom Verwaltungs- ins Finanzvermögen fanden keine statt.

Verwaltungsvermögen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Landanteile VV	0.00	1'017'450.00	1'017'450.00
<b>2. Umgliederungen</b>			
Darlehen Sunneziel	0	2'000'000.00	2'000'000.00
<b>3. Aufwertung</b>			
Diverse gemäss Liste	16'135'283.99	63'645'034.45	47'509'750.46
Aufwertung SF WV	437'087.85	2'799'442.00	2'362'354.15
Aufwertung SF FW	248'813.07	500'079.00	251'265.93
<b>4. Übertragungen</b>			
<b>Differenz</b>			53'140'820.54

### A3 Spezialfinanzierungen

1. Die Spezialfinanzierungen für Eigenwirtschaftsbetriebe wurden neu gesondert im Eigenkapital der Gemeinde ausgewiesen. Allfällige Vorschüsse an Eigenwirtschaftsbetriebe wurden ins entsprechende Eigenkapitalkonto (290, Verpflichtungen bzw. Vorschüsse an SF) übertragen und nicht mehr unter den Aktiven geführt.
2. Die SF Wasserversorgung wurde um CHF 2'362'354.15 auf CHF 2'799'442.00 und die SF Feuerwehr um CHF 251'265.93 auf CHF 500'079.00 aufgewertet. Diese Werte sind in der Anlagebuchhaltung per 31.12.2018 ausgewiesen.

### A4 Bilanzfehlbetrag

- Es besteht kein Bilanzfehlbetrag.

### A5 Fremdkapital

1. Gemäss Information des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern vom 5. Februar 2019 muss die Gemeinde Meggen für Individuelle Prämienverbilligungen für die Jahre 2017 und 2018 total CHF 154'000.00 bezahlen. Da diese Angaben erst nach Rechnungsabschluss eintrafen, wurde dieser Betrag in der Rechnung 2018 nicht erfasst. (Siehe dazu A7).

2. Weitere Rechnungsabgrenzungen wurden bereits unter HRM1 berücksichtigt.
3. Vier Fonds im Gesamtwert von CHF 39'079.20 wurden aufgelöst und unter HRM2 dem Eigenkapital gutgeschrieben.
4. Sechs Spezialfonds im Gesamtwert von CHF 6'866'188.04 wurden aufgelöst und unter HRM2 dem Eigenkapital gutgeschrieben. Der Nachkommen-Erbschaftssteuerfonds und der Energiefonds werden neu als eigenständige Fonds unter dem Eigenkapital geführt.

Fremdkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Transitorische Passiven	1'872'690.85	2'026'690.85	154'000.00
<b>2. Neubewertung Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen</b>			
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>			
1 Schlüsseldepot Hofmatt	11'478.45	0.00	-11'478.45
2 Megger Sporttag	3'056.20	0.00	-3'056.20
3 Ortskundefonds	7'959.10	0.00	-7'959.10
4 Schulfonds	16'585.45	0.00	-16'585.45
Total	39'079.20		-39'079.20
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
1 Steuerausgleichsfonds	4'481'568.40	0.00	-4'481'568.40
2 Gewerbe- und Wirtschaftsförderung	3'738.10	0.00	-3'738.10
3 Förderung preisgünstiger Wohnbau	1'109'000	0.00	-1'109'000
4 Familienergänz. Unterstützungen	45'483.10	0.00	-45'483.10
5 Kinder- und Jugendprojekte	23'329.95	0.00	-23'329.95
6 Energiefonds intern Gemeinde	1'203'068.49	0.00	-1'203'068.49
Total	6'866'188.04		-6'866'188.04
7 Nachkommen-Erbsch.Steuerfonds	3'694'271.40	0.00	-3'694'271.40
8 Energiefonds	486'565.10	0.00	-486'565.10
<b>Differenz</b>			<b>-10'932'103.74</b>

## A6 Spezialfinanzierungen

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Die Verpflichtungen gegenüber den Eigenwirtschaftsbetrieben wurden dem Eigenkapital (290) zugewiesen. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "290 Verpflichtungen bzw. Vorschüsse gegenüber Spezialfinanzierungen" statt.
3. Die SF Wasserversorgung wurde um CHF 2'362'354.15 und die SF Feuerwehr um CHF 251'265.93 aufgewertet. Der bisherige Bilanzfehlbetrag der Feuerwehr in der Höhe von CHF 81'982.57 wurde mit den Aufwertungen verrechnet. Somit weist die FW einen Bestand von CHF 169'283.36 aus. Die übrigen SF weisen keine Änderungen gegenüber dem Bestand in HRM1 aus. Diese Werte sind in der Anlagebuchhaltung per 31.12.2018 ausgewiesen.
4. Die Vorfinanzierungen für die Schulanlagen Hofmatt wurden im Rahmen des Rechnungsabchlusses 2018 vollständig aufgelöst.
5. Die Position Ersatzbeiträge Zivilschutz wurden ebenfalls in der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" bilanziert. Es fand eine Umgliederung von der Sachgruppe "228 Verpflichtungen" nach "2091 Verbindlichkeiten ggü Fonds im FK" statt.

Spezialfinanzierungen	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>			
Keine			
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>			
Verpflichtung Weinbau	370'881.95	0.00	-370'881.95
Verpflichtung Abfallentsorgung	653'345.20	0.00	-653'345.20
Verpflichtung Kanalisationen	7'450'884.17	0.00	-7'450'884.17
Verpflichtung Wasserversorgung	0.00	-2'362'354.15	-2'362'354.15
Verpflichtung Feuerwehr	0.00	-169'283.36	-169'283.36
<b>3. Umgliederungen von Spezialfonds</b>			
<b>4. Auflösung von Vorfinanzierungen</b>			
<b>Differenz</b>			<b>-11'006'748.83</b>

## A7 Eigenkapital

1. Es gibt keine Werte, die bisher nicht bilanziert waren, welche neu zu bilanzieren wären.
2. Neu werden die Spezialfinanzierungen für die Eigenwirtschaftsbetriebe und die Sonderrechnungen gesondert im Eigenkapital geführt. Zudem wurden die Resultate der Aufwertung direkt auf den jeweiligen Verpflichtungskonti der Spezialfinanzierungen verbucht.
3. Die Aufwertungsreserve (2950.00) weist den Saldo der Bilanzveränderung durch die Neubewertung des Verwaltungsvermögens und der Transitorischen Passiven aus.

Die Neubewertungsreserve (2960.00) weist den Saldo der Bilanzveränderungen durch die Neubewertung des Finanzvermögens aus. Der Saldo wird unmittelbar nach der Neubewertung vollumfänglich in das frei verfügbare Eigenkapital (2980.00) überführt.

4. Die gemäss Schreiben des Gesundheits- und Sozialdepartementes des Kantons Luzern vom 5. Februar 2019 zu Lasten der Gemeinde Meggen nachzubehaltenden Beiträge für Individuelle Prämienverbilligungen (IPV) für die Jahre 2017 und 2018 von total CHF 154'000.00 wurden unter HRM2 transitorisch abgegrenzt und 2019 dem zweckfreien Eigenkapital belastet.
5. Vier Fonds im Gesamtwert von CHF 39'079.20 wurden aufgelöst und unter HRM2 dem Eigenkapital gutgeschrieben.
6. Sechs Spezialfonds im Gesamtwert von CHF 6'866'188.04 wurden aufgelöst und unter HRM2 dem Eigenkapital gutgeschrieben.
7. Der Nachkommen-Erbschaftssteuerfonds und der Energiefonds bleiben als selbständige Fonds erhalten und werden nicht ins Eigenkapital transferiert.

Eigenkapital	Buchwert HRM1 per 31.12.2018	Zwischentotal	Buchwert HRM2 per 1.1.2019	Bewertungs- differenz
<b>1. Neuerfassung</b>				
Transitorische Passiven	0.00		-154'000.00	-154'000.00
<b>2. Umgliederungen von Spezialfinanzierungen</b>				
Verpflichtung Weinbau		370'881.95	370'881.95	370'881.95
Verpflichtung Abfallentsorgung		653'345.20	653'345.20	653'345.20
Verpflichtung Kanalisationen		7'450'884.17	7'450'884.17	7'450'884.17
Verpflichtung Wasserversorgung		0	0	0
Aufwertung Wasserversorgung		2'362'354.15	2'362'354.15	2'362'354.15
Verpflichtung Feuerwehr		0	0	0
Aufwertung Feuerwehr		169'283.36	169'283.36	169'283.36
<b>3. Umgliederungen von Fonds</b>				
1 Schlüsseldepot Hofmatt	0.00		11'478.45	11'478.45
2 Megger Sporttag	0.00		3'056.20	3'056.20
3 Ortskundefonds	0.00		7'959.10	7'959.10
4 Schulfonds	0.00		16'585.45	16'585.45
Total			39'079.20	39'079.20
<b>4. Umgliederungen von Spezialfonds</b>				
1 Steuerausgleichsfonds	0.00		4'481'568.40	4'481'568.40
2 Gewerbe- und Wirtschaftsförd.	0.00		3'738.10	3'738.10
3 Förderung preisgünst. Wohnbau	0.00		1'109'000.00	1'109'000.00
4 Familienergänz. Unterstützungen	0.00		45'483.10	45'483.10
5 Kinder- und Jugendprojekte	0.00		23'329.95	23'329.95
6 Energiefonds intern Gemeinde	0.00		1'203'068.49	1'203'068.49
Total			6'866'188.04	6'866'188.04
7 Nachkommen-Ersch.Steuerfonds	0.00		3'694'271.40	3'694'271.40
8 Energiefonds	0.00		486'565.10	486'565.10
<b>5. Zweckfreies Eigenkapital</b>				
Aufwertungsreserve Verwaltungsv.	0.00		43'215'988.96	43'215'988.96
Aufwertungsreserve Land VV	0.00		1'017'450.00	1'017'450.00
Neubewertungsreserve Finanzverm.	0.00		9'252'078.05	9'252'078.05
<b>Differenz</b>				<b>75'424'369.58</b>



## 6 Aufwertungsreserve / Bestimmung jährliche Entnahme

Grundlage und allgemeines Vorgehen für die Auflösung der Aufwertungsreserve bildet § 50 der FHGV (SRL 161).

### § 50 Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Auflösung der Aufwertungsreserven und die Auflösung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse sowie von aktivierten Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen ist wie folgt vorzunehmen:

- a. Der Umfang der jährlichen Mehrabschreibung gemäss § 68 Absatz 6 des Gesetzes bemisst sich aus der Differenz der genehmigten Rechnung 2018 und der nach § 68 Absatz 3 des Gesetzes neu dargestellten Jahresrechnung 2018. Die Gemeinden sind berechtigt, ab dem Jahr 2019 die Aufwertungsreserven mit einem jährlichen Betrag linear oder degressiv zu reduzieren. Die Höhe der jährlichen Reduktionen ist im Bilanzanpassungsbericht gemäss § 68 Absatz 8 des Gesetzes festzulegen und ist für die Folgejahre verbindlich. Der Betrag ist jeweils den Aufwertungsreserven zu belasten und dem ausserordentlichen Ertrag gutzuschreiben.
- b. Eine negative Aufwertungsreserve ist im Sinn von § 68 Absatz 4 des Gesetzes erfolgsneutral in den Bilanzüberschuss oder Bilanzfehlbetrag überzuführen.
- c. Der negative Anteil der Aufwertungsreserve aus der Ausbuchung der Aufzahlungsschuld gegenüber der Luzerner Pensionskasse oder aktivierter Verpflichtungen gegenüber anderen Pensionskassen kann separat ausgewiesen werden. Der jährliche Umfang der Umbuchung entspricht der Annuität der Verpflichtung. Der im Budget eingesetzte Betrag ist jeweils der negativen Aufwertungsreserve gutzuschreiben und dem ausserordentlichen Aufwand zu belasten.

<sup>2</sup> Die aus der Kostenrechnung übernommenen Restwerte der Anlagen werden mit den Nutzungsdauern gemäss Anhang 1 abgeschrieben. Die Nutzungsdauer für den Restwert ergibt sich aus den Nutzungsjahren gemäss der neuen Nutzungsdauer abzüglich bereits abgelaufener Nutzungsjahre.

### Erläuterungen zu a.

Der Anteil der Aufwertungsreserve aus Aufwertung des Verwaltungsvermögens beträgt CHF 43'215'988.96. (Ohne aufgewerteter Landanteil aus Verwaltungsvermögen und Auflösung der bestehenden Fonds)

Die jährliche Mehrabschreibung beträgt Fr. 1'644'700.00 und wurde folgendermassen errechnet:

Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM1	1'094'500.00
Abschreibungen (allg. Haushalt) per 31.12.2018 nach HRM2	2'739'200.00
Abschreibungsdifferenz (Mehrabschreibung)	1'644'700.00

Die Details zu diesen Abschreibungen finden sie in der Beilage 5

Die jährliche Auflösung der Aufwertungsreserven werden aus der Sachgruppe 2950 "Aufwertungsreserve" entnommen und erfolgswirksam als ausserordentlicher Ertrag in der Funktion 9900 der Sachgruppe 4895 "Entnahmen aus Aufwertungsreserve" gutgeschrieben. Somit beeinflussen die jährlichen Entnahmen aus den Aufwertungsreserven das Ergebnis positiv bzw. neutralisieren die Mehrabschreibungen, welche sich aus der Aufwertung des Verwaltungsvermögens ergeben.

Der Gemeinderat legt die jährliche Entnahme aus der Aufwertungsreserve auf CHF 1'645'000.00 fest. Somit beträgt die Übergangsfrist rund 26 Jahre.

**Erläuterungen zu b.**

Keine negative Aufwertungsreserve

**Erläuterungen zu c.**

Es besteht keine LUPK Aufzahlungsschuld.

## 7 Antrag und Verfügung des Gemeinderats zum Bilanzanpassungsbericht

Der Gemeinderat hat den Bilanzanpassungsbericht verabschiedet und stellt folgende Anträge:

1. Der Bilanzanpassungsbericht zur Neubewertung der Bilanz per 1. Januar 2019 (Beilage 1), welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.
2. Folgende Überführungen vom Finanzvermögen ins Verwaltungsvermögen seien zu genehmigen: (siehe Beilage 2 und 5)
3. Folgende Überführungen vom Verwaltungsvermögen ins Finanzvermögen seien zu genehmigen: (Keine)
4. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung des Finanzvermögens bzw. der Liegenschaften des Finanzvermögens (Beilage 2), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
5. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Aufwertung des Verwaltungsvermögens (Beilage 1), welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
6. Die Ergebnisse der per 1. Januar 2019 durchgeführten Neubewertung der Rückstellungen und Rechnungsabgrenzungen (Beilage 1), welche einen integrierten Bestandteil dieses Beschlusses bilden, seien zu genehmigen.
7. Die Höhe der jährlich gleichbleibenden Entnahme aus der Aufwertungsreserve im Betrag von CHF 1'645'000.00, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, sei zu genehmigen.

### VERFÜGUNG


Der Bilanzanpassungsbericht mit sämtlichen Beilagen wird dem Rechnungsprüfungsorgan zur Prüfung übergeben. Dieses erstattet über das Prüfungsergebnis zuhanden des Gemeinderates und der Stimmberechtigten einen Bericht und gibt diesen eine Empfehlung über die Genehmigung ab.

Meggen, den 13. März 2019  
(GRB 129, 13.03.2019)

Namens des Gemeinderates



Urs Brücker  
Gemeindepräsident



Daniel Ottiger  
Gemeindeschreiber